Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4352

16. 04. 96

Antrag

des Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abfallvermeidung organisieren – Gesundheitsgefahren aus Abfallverbrennungsanlagen minimieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Abfallvermeidung organisieren

Das neue Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), das am 7. Oktober 1996 in Kraft treten wird, sorgt bereits heute für beträchtliche Verunsicherung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den kommunalen Spitzenverbänden. Der Deutsche Städtetag, der Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag haben noch im März des Jahres das Umweltministerium aufgefordert, das Inkrafttreten des Gesetzes um ein Jahr zu verschieben, weil die für die Durchführung notwendigen Rechtsverordnungen noch nicht beschlußreif sind. Hinzu kommt, daß die Landesgesetzgeber aufgrund der noch nicht verabschiedeten Durchführungsverordnungen noch keine Anpassung ihrer Landesabfallgesetze vornehmen konnten. Da erst Anfang April des Jahres eine erste Anhörung zum untergesetzlichen Regelwerk stattfinden konnte, ist mit einer fristgerechten Umsetzung nicht mehr zu rechnen.

Aber auch schwere inhaltliche Mängel erfordern eine Verschiebung unter der Maßgabe, bereits heute erkennbare Fehlentwicklungen der Abfallwirtschaftspolitik durch eine Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes noch vor seinem Inkrafttreten zu begegnen:

Dazu muß die Abfallwirtschaft vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Anstatt beispielsweise die Abfallverbrennung in Hochöfen oder beim Zementklinkerbrand verbal unter stofflicher Verwertung oder sogar – weil diese Verbrennungsmaßnahmen Deponierraum sparen – unter Abfallvermeidung zu subsummieren, muß nun der Schwerpunkt auf die produkt- und produktionsintegrierte Abfallvermeidung und -verminderung mit ergänzenden Maßnahmen einer ökologisch sinnvollen Verwertung gelegt werden, denn: Am besten ist der Abfall, der bereits bei der Produktion einer Sache gar nicht erst entsteht.

Die Neufassung zu einem vermeidungsorientierten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat dabei insbesondere die nachstehenden Forderungen und Bedingungen aufzunehmen:

1. Klare Zielhierarchie festschreiben

   Noch immer fehlt es dem Gesetz an einer klaren Zielhierarchie. Sowenig die Vermeidung darin eine Konkretisierung erfährt, so schwammig wurden die Interpretationsspielräume für die Verwertung formuliert. Kritikwürdig ist nicht nur die fehlende Konkretheit der Begriffe „in erster Linie" (Vermeidung) und „in zweiter Linie" (Verwertung), die keinesfalls als rechtlich ausreichende Kriterien einer gerichtlich nachprüfbaren Verwaltungsgerichtsentscheidung angesehen werden können. Sie können allenfalls bei der Auslegung weiterer Regelungen an Bedeutung gewinnen.

   Problematischer ist vielmehr die Gleichstellung der stofflichen Verwertung mit der energetischen Nutzung und deren weiterhin nebulösen Abgrenzung zur thermischen Abfallbeseitigung. Soll der Vorrang der Abfallverwertung vor der Abfallbeseitigung tatsächlich greifen, so müssen durch das Gesetz vernünftige Kriterien für die Abgrenzung zwischen der thermischen Behandlung im Sinne der Abfallbeseitigung einerseits und der energetischen Verwertung andererseits vorgegeben werden, damit z. B. die „thermische Verwertung" von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen in belgischen Zementwerken von den zuständigen Abfallbehörden zukünftig wirksam unterbunden werden könnte. Letztlich führt aber sowohl die energetische Verwertung als auch die thermische Beseitigung direkt zur Deponierung des Reststoffes und beide können daher als Maßnahmen der Abfallbeseitigung regelmäßig nur am Schluß der Prioritätenskala stehen.

   Die Gleichwertigkeit der stofflichen und energetischen Verwertung unter dem Gesichtspunkt einer „gleichwertigen Umweltverträglichkeit" ist spätestens dann nicht mehr nachvollziehbar, wenn sich Abfallverbrennungsmaßnahmen in den Hochöfen der Stahlwerke einfach zur rohstofflichen Verwertung umdeklarieren lassen und damit die Grenzziehung der vollmundig angekündigten Prüfung der Umweltverträglichkeit willkürlich wird.

   Die energetische Verwertung wird im KrW-/AbfG mit „Einsatz von Ersatzbrennstoff" definiert. Sie ist gemäß § 6 Abs. 2 nur zulässig, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11 000 kJ/kg und der Feuerungswirkungsgrad mindestens 75 % beträgt. Zum einen ist der Begriff „Feuerungswirkungsgrad" in diesem Zusammenhang nicht korrekt, zum anderen können die Voraussetzungen durchgehend bei jedem heizwertreichen Abfall erzielt werden. Legt man daher nur diese Kriterien an die Einstufung eines Verfahrens als Verwertungsverfahren an, so ist der Weg der Bundesrepublik Deutschland in eine reine Abfallverbrennungsgesellschaft entgegen aller Vermeidungs- und Verwertungsrhetorik im KrW-/AbfG vorgezeichnet – die Verweigerung zur Novellierung der TA Siedlungsabfall oder

die Vorschläge des Umweltministeriums zur bevorstehenden Novelle der Verpackungsverordnung sind hier bereits richtungsweisend für die Verbrennungseuphorie der Bundesregierung.

Dem KrW-/AbfG mangelt es daher an einer klaren, zielorientierten Hierarchie: 1. Abfallvermeidung – 2. werkstoffliche Verwertung – 3. rohstoffliche Verwertung – 4. kalte Vorbehandlung und Deponierung – 5. energetische/thermische Vorbehandlung (ob zur energetischen Nutzung oder zur Beseitigung) und Deponierung.

2. Abgabe auf Sonderabfall einführen

Abfallvermeidung ist in erster Linie durch steigende Abfallentsorgungskosten und nicht durch Appelle an die Moral der Unternehmer oder mittels freiwilliger Vereinbarungen erreichbar. Daher soll die Möglichkeit des KrW-/AbfG genutzt werden, bundesweit eine Abfallabgabe für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen zu erheben.

Die Verteuerung der umweltverträglichen Beseitigung betrieblicher Abfälle ist eine wesentliche Rahmenbedingung für unternehmerische Entscheidungen. Massive Verhaltensänderungen in Richtung Abfallvermeidung und Ressourcenschonung werden nur durch die Einführung einer Abfallabgabe sowie über strenge Haftungs- und Gewährleistungsprobleme erreicht. Daher sind neben den ordnungsrechtlichen verstärkt ökonomische Instrumente einzusetzen, um die Inanspruchnahme der Umwelt auf ein ökologisch verträgliches Maß zu reduzieren.

Hier geht es um die Internalisierung externer Kosten und damit um die Einbeziehung langfristiger Umweltschäden in die betriebliche Kostenrechnung.

Die Abfallabgabe steht den Ländern zu und soll zu 50 % für Maßnahmen der Abfallvermeidung (Förderung von Abfallberatungsagenturen, Pilotierung von Abfallvermeidungstechniken) und zu 50 % zur Finanzierung von Altlastensanierungen eingesetzt werden, die nicht oder nicht eindeutig verursachergerecht zugeordnet werden können oder wo im Interesse der öffentlichen Fürsorge in Vorleistung getreten werden soll.

Die Kategorisierung der Abfallarten und die Höhe der Abfallabgabe soll sich an den Landesabfallabgabengesetzen der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Bremen mit Tarifen zwischen 100 und 300 DM pro Tonne besonders überwachungsbedürftigen Abfalls orientieren, die damit außer Kraft treten.

3. Zulassungsverfahren ökologisieren

Seit der Änderung des Abfallgesetzes durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz bedürfen ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen zur Behandlung oder Lagerung von Abfällen zur Beseitigung, also auch Müllverbrennungsan-

lagen, nur noch einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Lediglich die Errichtung und der Betrieb einer Deponie bedarf noch einer abfallrechtlichen Planfeststellung. Diese Regelung behält das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bei.

Bei der Zulassung von Müllverbrennungsanlagen finden somit die im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren enthaltenen Bedarfs- und Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht statt. Dadurch sind auch die Einwendungsmöglichkeiten der betroffenen Bürger erheblich eingeschränkt. Zur Begründung dieser Verfahrensentscheidung wird auf die angeblich lange Dauer von Planfeststellungsverfahren verwiesen. Dabei wird jedoch verkannt, wie der Sachverständigenrat für Umweltfragen bereits im Umweltgutachten 1994 feststellte, daß diese Entwicklung bedenklich ist. Nicht so sehr die Öffentlichkeitsbeteiligung oder materielle Umweltanforderungen, sondern vielmehr ungenügendes Projekt- und Verfahrensmanagement und politisch-administrative Entscheidungsschwächen sind für die lange Verfahrensdauer verantwortlich.

Die Verfahrensbeschleunigung durch die Einführung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung traf offensichtlich keine Branche, die aufgrund eines etwaigen „Entsorgungsnotstands" einer Abschaffung der Bürgerbeteiligung bedurfte: Deutsche Deponien und Verbrennungsanlagen waren 1994 nur noch zu 60 bis 70 % ausgelastet. In Nordrhein-Westfalen wird z. B. trotz bestehender Verbrennungs-Überkapazitäten von ca. 350 000 Jahrestonnen am Bau einer weiteren Müllverbrennungsanlage mit weiteren 400 000 Jahrestonnen festgehalten. Im Umweltgutachten 1996 stellt der Sachverständigenrat fest: „Auch wenn die Restlaufzeiten der Deponien abnehmen, kann daraus noch nicht gefolgert werden, daß die Entsorgungssicherheit gefährdet ist." Nach seiner Schätzung wäre bei erheblichen Vermeidungs- und Verwertungsbemühungen für Siedlungsabfälle sowie bei einer 40 %igen Reduzierung durch mechanisch-biologische Vorbehandlung kein weiterer Neuanlagenbedarf erkennbar.

4. Rekommunalisierung sicherstellen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wird die zunehmende Entkommunalisierung der Abfallentsorgung weiter verstärken und greift tief in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Artikel 28 Abs. 1 GG ein. Gleichzeitig sind private Entsorgungsunternehmen im Begriff, unter Verdrängung kleiner und mittlerer Entsorgungsunternehmen den Entsorgungsmarkt zu monopolisieren. Im Bereich der Verpackungsverordnung ist gar nur ein Unternehmen mit der Erfassung und Verwertung von Verpackungsabfällen flächendeckend tätig, das Duale System Deutschland GmbH.

Bisher ist die kommunale Organisation der Abfallentsorgung durch das Prinzip der öffentlichen Daseinsvorsorge geprägt, mithin grundgesetzlich geschützt. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erhebt nun aber den Anspruch, die Abfallwirtschaft vom Prinzip der Daseinsvorsorge auf das Prinzip der Verursacherverantwortung umzustellen. Der Negativeffekt ist

dabei der, daß dadurch – insbesondere im Bereich der Gewerbeabfälle – die öffentlich rechtlichen Entsorgungsstrukturen weitestgehend beschränkt werden. Diese Einschränkung der kommunalen Abfallwirtschaft führt aber zugleich auch zu einer starken Beschränkung der Einflußmöglichkeiten kommunaler Umweltpolitik auf die Abfallwirtschaft.

Das ist besonders deshalb bedenklich, weil die kommunale Abfallwirtschaft auch im Bereich des Gewerbeabfalls voraussichtlich nicht von einer rein marktwirtschaftlichen Struktur abgelöst werden wird. Wird von diesen Regelungen zur Pflichtenübertragung auch an private Entsorgungsträger Gebrauch gemacht, so könnte dies der Weg in eine „organisierte Abfallwirtschaft" sein, d. h. eine Abfallwirtschaft, die weder eindeutig staatlich bzw. öffentlich, noch eindeutig marktwirtschaftlich organisiert ist, sondern durch besondere Verbandsorganisationen der Privatwirtschaft oder der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft strukturiert wird. Diese Strukturen sind unter marktwirtschaftlichen Aspekten problematisch und werden die ohnehin schon auf dem Entsorgungsmarkt bestehenden Konzentrationsbewegungen verstärken.

Unter abfallpolitischen Gesichtspunkten ist die Möglichkeit der Pflichtenübertragung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vor allem deswegen problematisch, weil hierdurch das gerade erst eingeführte Verursacherprinzip rechtlich wieder aufgehoben wird. Wie das Beispiel des Dualen Systems für Verpackungen zeigt, führt die Übertragung der Verursacherpflichten auf das „System", zu dem sich die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen zusammengeschlossen haben, nicht dazu, die Verursacher von Verpackungsmüll zu wesentlichen Abfallvermeidungsmaßnahmen zu veranlassen.

Der drohenden Gefahr einer Marktmonopolisierung des Gewerbemüllmarktes durch die großen, überwiegend aus dem Kreis der Energieversorgungsunternehmen stammenden Entsorgungsgesellschaften nach dem Beispiel des Verpackungsmarktes muß durch eine Öffnung der Vergabe und des Marktes sowie einer Rekommunalisierung der Kontrolle begegnet werden. Generell muß zudem das Kartellrecht auch auf die private Abfallentsorgung anwendbar bleiben. Nur wenn es gelingt, wettbewerbliche Strukturen auf dem Entsorgungsmarkt zu sichern, macht die weitere Privatisierung der Abfallentsorgung überhaupt einen Sinn.

5. Zulassung alternativer Restabfallbehandlungsmethoden ermöglichen

Die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) konkretisiert den Stand der Technik für eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung nach § 4 des Abfallgesetzes. Dieses Reglement wird im neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit § 12 übernommen. Im Anhang der TA Siedlungsabfall werden Stoffparameter wie der sogenannte Glühverlust benannt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Ablagerungsgenehmigung ist. Da diese Zuordnungswerte nur durch eine thermische Abfall-

behandlung eingehalten werden können, ist damit de facto die Müllverbrennung als einzig zulässige Vorbehandlungsmethode für Restabfall vor der Deponierung festgeschrieben. In Verein mit den niedrigen Hürden für die „energetische Abfallverwertung" zur Energiegewinnung gegenüber der stofflichen Verwertung bildet diese de-facto-Festlegung der thermischen Abfallbeseitigung eine sachlich nicht begründbare Verbrennungspriorität hinsichtlich Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Dabei ist ein Parameter wie der Glühverlust keineswegs geeignet, die biologische Restaktivität des Deponiegutes ausreichend zu beschreiben, weil er als Summenparameter die gesamte organische Substanz, also auch biologisch schwer und nicht abbaubare Bestandteile und damit auch nicht emissionsrelevante, miterfaßt. Die bisherigen Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte über das Deponieverhalten von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen zeigen auch ohne Einhaltung des Glühverlusts eine hohe Humin- und damit Deponiestabilität. Umgekehrt bietet das Einhalten der Glühverlustwerte durch Müllverbrennung keine Gewähr für ausreagierte Schlacken. Hier entstehen schließlich keine gesteinsähnlichen Massen, sondern emissionsträchtige Salzamorphe. In Monoschlackendeponien finden daher chemisch-physikalische Prozesse unter so hohen Temperaturentwicklungen statt, daß sie durchaus auch als „Reaktordeponien" bezeichnet werden können.

Eine derart weitreichende Festlegung auf die Müllverbrennung ist aber nicht nur sachlich ungerechtfertigt, sie kann außerdem in einer Verwaltungsvorschrift nicht bindend festgelegt werden. Verwaltungsvorschriften sind keine grundsätzlich für Bürger und Gerichte bindenden Rechtsnormen. Sie entfalten nur ausnahmsweise Außenwirkung; diese Voraussetzungen liegen jedoch bei der TA Siedlungsabfall nicht vor.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt, daß alle wesentlichen Entscheidungen vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber getroffen werden. Daher müßte eine einseitige Festlegung auf die Abfallverbrennung schon wegen des in der Verfassung verankerten Wesentlichkeitsgrundsatzes im Parlament erfolgen, schließlich werden hier direkt Grundrechte des Einzelnen berührt.

Hinzu kommt, daß der Europäische Gerichtshof verlangt, daß alle Rechte und Pflichten für die Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union auf echten Rechtsnormen beruhen müssen. Die Bundesrepublik Deutschland ist wegen eines Verstoßes gegen diesen Grundsatz bereits mehrmals vor dem Europäischen Gerichtshof unterlegen. Alles in allem also Grund genug, die Entscheidung über eine Öffnung der Restabfallbehandlung hin zu mechanisch-biologischen Verfahren dem parlamentarischen Gesetzgebungsprozeß anheimzustellen.

6. Bergwerkversatz verhindern

Ein zunehmender Trend in der Abfallwirtschaft ist die Beseitigung durch Untertageverbringung. Von 1992 bis 1994 ist die Menge der unter Tage abgelagerten bergbaufremden Reststoffe um fast 40 % auf rund 1,7 Mio. Tonnen gestiegen. Vor dem Hintergrund, daß in einigen Bundesländern bergbehördliche Anordnungen zum Versatz von mehreren Mio. Kubikmetern Hohlräumen zur Umsetzung anstehen, wird die Gefahr deutlich, daß gerade auch sehr schadstoffhaltige Abfälle (1994: 20 % des Bergwerkversatzes) massenhaft außerhalb des abfallrechtlichen Zulassungs- und Kontrollsystem als bergrechtliche Versatzmaßnahme abgelagert werden.

Diese Abfallverbringung unter Tage gilt – obwohl es sich um eine Abfallablagerung handelt – als Verwertung und nicht als Endablagerung von Abfällen. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verschärft den Konflikt noch, indem es den Leitsatz einer Bundesverwaltungsgerichtentscheidung von 1994 zum Gesetz erhebt, wonach die Abgrenzung zwischen stofflicher Verwertung zur Abfallnutzung und Abfallbeseitigung zur Beseitigung des Schadstoffpotentials unter Berücksichtigung der Verunreinigungen des Abfalls und nach wirtschaftlicher Erwägung (Subjektivcharakter) erfolgt. Dagegen hatten Entscheidungen im Jahre 1993 in Anknüpfung an den objektiven Abfallbegriff die Abgrenzung zur Verwertung im wesentlichen danach getroffen, ob der Schadstoffgehalt und die damit verbundene potentielle Umweltgefährdung eine Beseitigung als Abfall und damit eine präventive Kontrolle durch das Abfallrecht gebietet. Zur Einschränkung der richterlichen Interpretationsspielräume sowie zur Schaffung von Rechtsklarheit gilt es nun, die Priorität des Abfallregimes im Bergbauversatz im neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unzweideutig zu installieren.

Darüber hinaus sollen Abbauberechtigte oder Eigentümer von Mineralgewinnungsgebieten nicht mehr, wie nach geltendem Recht möglich, gezwungen werden können, Abfallbeseitigung in den freigelegten Bauten oder innerhalb des Grundstückes erdulden zu müssen. Zudem sollen darüber hinaus zukünftig auch die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstehenden Abfälle sowie die Verwertung und Beseitigung von Abfällen in Anlagen, die mit diesen Prozessen zu tun haben, den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterworfen werden. Die historisch bedingte Ausnahme aufgrund der strategischen Bedeutung einer Rohstoffgewinnung im eigenen Staat ist überholt und widerspricht sowohl der gesamtwirtschaftlichen Tendenz zu internationalen Märkten als auch einer modernen Abfallwirtschaftsplanung. Diese Ausnahme aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz führt andernfalls dazu, daß auch zukünftig der Vermeidungs- und Verwertungsvorrang im Bergbau unberücksichtigt bleiben wird.

Gesundheitsgefahren durch Abfallverbrennung minimieren

Ziel einer modernen Kreislaufwirtschafts- und Abfallpolitik muß die Vermeidung von Abfällen sowie die Unterbindung von Schadstofffreisetzungen mit der Folge von Gesundheits- oder ökotoxikologischen Gefahren für Mensch und Umwelt sein, die durch den Umgang mit Abfällen sowohl durch deren Verwertung wie auch durch deren Beseitigung hervorgerufen werden können. Dies erfordert eine zeitgemäße Anpassung der 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung für Abfallverbrennungsanlagen an modernste Analyse- und Bewertungsmaßstäbe.

Dies entbindet die Bundesregierung jedoch noch lange nicht von einer ebenfalls notwendigen, ökologischen Regulierung von Stoffströmen, wie sie im lange geforderten Stoffflußgesetz diskutiert wird. Ein solches Stoffflußgesetz umfaßt: Allgemeine Grundsätze staatlicher Stoffpolitik, Grundpflichten aller Akteure im Produktionslebenszyklus und Ermächtigungen für die Festlegung stoffbezogener Zielwerte und für deren Umsetzung auf der Ebene sektoraler Regelungen. Dies erfordert über die klassischen Umweltgesetze hinaus auch durch Änderungen im Gefahrstoff- und Chemikalienrecht.

Langfristig ist es also notwendig, daß das bestehende medienbezogene Umweltrecht in ein umfassendes Stoffstromrecht überführt wird. Dementsprechend muß die Umweltverwaltung in Deutschland von der medialen Strukturierung in eine stoff- und betriebsbezogene Zuordnung überführt werden. Kurzfristig sind, wegen der Verknüpfung der Regelungsgebiete, das Abfallgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz und das Chemikaliengesetz zu novellieren, um dem Grundsatz der Abfall- und Emissionvermeidung an der Quelle der Entstehung von Abfällen Geltung zu verschaffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Verschiebung des Inkrafttretens des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zum 1. März 1997 zu erwirken;

2. über eine Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sicherzustellen,

   - daß Abfälle vorrangig vermieden und in ihrer Menge, Schädlichkeit und die Transportwege zu deren Verwertung oder Beseitigung gering gehalten werden sowie deren Ausfuhr in Nicht-EU-Staaten unterbleibt,

   - daß Abfälle, die nicht vermieden werden können verwertet werden, soweit die ökologischen Vorteile der Beseitigung im Wege umweltverträglicher Ablagerung nicht nachweislich überwiegen,

   - daß die stoffliche Verwertung grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung als Ersatzbrennstoff sowie die werkstoffliche Verwertung grundsätzlich Vorrang vor der rohstofflichen Verwertung hat,

   - daß die Träger öffentlicher Gewalt diese Grundsätze durch die Förderung umweltschonend hergestellter, wiederver-

wendbarer und reparaturfreundlicher Erzeugnisse, durch die Bereitstellung von abfall- und vermeidungsrelevanter Umweltinformationen sowie durch ihr Bau-, Beschaffungs- und Auftragswesen umsetzen,

- daß die Pflicht zur Verwertung von Abfällen einzuhalten ist, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich und ökologisch auf der Basis von ökologischen Stoff- und Energiestrombilanzen sinnvoll ist und soweit eine wirtschaftliche Zumutbarkeit besteht, insbesondere für einen gewonnenen Stoff ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann,

- im Vorgriff auf eine umfassende ökologische Steuerreform eine bundesweite Abgabe auf alle im gewerblichen Bereich und bei öffentlichen Einrichtungen erzeugten, besonders überwachungsbedürftigen Abfällen erhoben wird, wenn diese Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung abgegeben oder vom Erzeuger in eigenen Anlagen beseitigt oder verwertet werden. Dabei soll die sich an den Gebührensätzen der Landesabfallabgabengesetze Baden-Württembergs, Hessens, Niedersachsens und Bremens sowie an der Kategorisierung der Abfallarten in den jeweiligen Anlagen dieser Landesgesetze orientierende Abfallabgabe den Bundesländern zustehen. Das Aufkommen der Abfallabgabe soll zweckgebunden zu 50 % für Abfallvermeidungsmaßnahmen und zu 50 % zur Finanzierung von Altlastensanierungen eingesetzt werden, für die kein direkter Verursacher zugeordnet und haftbar gemacht werden kann oder im Interesse der öffentlichen Fürsorge in Vorleistung getreten werden soll,

- daß die Errichtung, der Betrieb und die wesentlichen Änderungen von ortsfesten und nicht ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen nach § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG zukünftig wieder einer abfallrechtlichen Planfeststellung statt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen,

- daß Planfeststellungsverfahren für Abfallbeseitigungsanlagen und Deponien nach dem KrW-/AbfG keine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vorsehen,

- daß eine Kontrolle der beauftragen Dritten, der Verbände und der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft – auch noch nach der erforderlichen Zustimmung der zuständigen Behörde und der Entsorgungsträger zur Übertragung der Verwertungs- und Beseitigungspflichten – durch die parlamentarischen Vertretungen der Gebietskörperschaften ebenso sichergestellt wird, wie diejenige der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,

- daß durch die Beauftragung Dritter keine Benachteiligung mittelständischer Entsorgungsunternehmen durch eine wirtschaftliche Konzentration des Entsorgungsmarktes auf wenige Großfirmen und Regionalkartelle stattfindet,

- daß die vom Abfallerzeuger nach §§ 19 und 20 KrW-/AbfG zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepte bzw. Abfallbi-

lanzen in jedem Fall der zuständigen Behörde zur Auswertung für die Abfallwirtschaftsplanung vorzulegen sind und damit auch nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,

- daß durch eine Novellierung der Technischen Anleitung Siedlungsabfall und insbesondere der Parameter Glühverlust und TOC im Anhang B der Anleitung die unvoreingenommene Öffnung gegenüber mechanisch-biologischen Restmüllbehandlungsverfahren als Stand der Technik stattfinden kann und dadurch die mit einer aufwendigen und kostspieligen Technik verbundene, künstlich herbeigeführte Notwendigkeit einer Verbrennung von Siedlungsabfällen zukünftig entfällt,

- daß die Untertagedeponierung von Abfällen wirksam minimiert und dem Abfallrecht unterworfen wird. Dazu gehört auch, darauf hinzuwirken, daß zukünftig Abbauberechtigte oder Unternehmer von Mineralgewinnungsgebieten sowie Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigte dieser Grundstücke von den Behörden nicht mehr zur Duldung der Abfallbeseitigung in den freigelegten Bauten ihrer Anlage oder innerhalb ihres Grundstückes gezwungen werden können. Dazu gehört auch, daß die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstehenden Abfälle sowie die Verwertung und Beseitigung von Abfällen in Anlagen, die mit diesen Prozessen zu tun haben, künftig den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterworfen werden;

3. durch neue Grenzwerte den Gesundheitsschutz vor von Abfallverbrennungsanlagen ausgehenden Gefahren zu minimieren. Dazu ist sie aufgefordert, die 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV) wie folgt zu ändern:

   - Der Anwendungsbereich soll auf Verbrennungsanlagen ausgedehnt werden, die für den Einsatz halogenbeschichteter Hölzer oder Holzreste oder für den Einsatz von Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung bestimmt sind.

   - Solange geeignete Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung nach § 11 nicht vorhanden sind, ist durch die Betreiber zumindest eine wöchentliche Messung der Massenkonzentrationen der Emissionen nach § 5 Nrn. 3 und 4 vorzunehmen.

   - Die folgenden Emissionswerte in § 5 sind zu ändern:

Abs. 1 Nr. 1 f)	Stickstoffmonoxid und -dioxid angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m^3
Abs. 1 Nr. 2 a)	Gesamtstaub	10 mg/m^3
2 e)	Schwefeldioxid und -trioxid angegeben als Schwefeldioxid	100 mg/m^3

2 f)	Stickstoffmonoxid und -dioxid angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m^3
Abs. 1 Nr. 4	wird gefaßt wie folgt: „kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionswert für die im Anhang genannten Dioxine, Furane und Polychlorierten Biphenyle – angegeben als Summenwert nach dem im Anhang festgelegten Verfahren – von 0,1 mg/m^3 überschreitet."	

– Der Anhang soll wie folgt geändert werden:

der Tabelle der Polychlordibenzodioxine werden die analogen Polybromdibenzodioxine mit denselben Äquivalenzfaktoren wie bei den entsprechenden Chlorverbindungen hinzugefügt.

Hinzugefügt wird zudem:

„Polychlorbiphenyle (PCBs) mit den aufgeführten Äquivalenzfaktoren:

3,3', 4,4', 5-Pentachlorbiphenyl	0,1
3,3', 4,4', 5,5'-Hexachlorbiphenyl	0,05
3,3', 4,4'-Tetrachlorbiphenyl	0,01
Penta- und Hexachlorbiphenyle mit Chlor in den 4,4',5- bzw. 4,4',5' Positionen	0,001"

Bonn, den 16. April 1996

Dr. Jürgen Rochlitz
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333